

Haftung des Landes für Urheberrechtsverletzung eines Lehrers und deren Reichweite

Bei der für die Praxis sehr wichtigen Entscheidung im Mai dieses Jahres hatte das OLG Frankfurt/ Main als Berufungsgericht darüber zu entscheiden, ob und inwieweit das Land Hessen für eine Urheberrechtsverletzung eines Lehrers zu haften hat (Urteil vom 09.05.2017, Az.: 11 U 153/16).

Das ist passiert:

Ein mit der Betreuung der Schulhomepage beauftragter Lehrer, der im Dienst des Landes Hessen steht, hat im Rahmen einer über diese Homepage bestehende E-Card-Versendemöglichkeit einen Cartoon mit schulischem Bezug öffentlich zugänglich gemacht, ohne Zustimmung der nun gegen das Land Hessen klagenden Rechteinhaberin. Das Landgericht Frankfurt/ Main hat der Rechteinhaberin in erster Instanz gegenüber dem **Land** Hessen einen Unterlassungsanspruch, einen Auskunftsanspruch sowie Schadensersatz und Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten zugesprochen, wobei sich der Unterlassungsanspruch aus §§ 2, 19a, 97 I 1, 99 UrhG **auf sämtliche Landesbehörden** erstrecken soll.

Das Land Hessen brachte im Rahmen einer beschränkt eingelegten Berufung insbesondere Bedenken im Hinblick auf die Passivlegitimation, also die Eigenschaft als richtiger Beklagter, bezüglich des urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs vor. Passivlegitimiert sei insoweit der entsprechende Landkreis als **Schulträger**. Außerdem könne der Unterlassungsanspruch nicht gegen sämtliche Landesbehörden wirken.

Demgegenüber brachte die klagende Rechteinhaberin vor, dass der Inhalt des schulischen Bildungs- und Erziehungswesens durch das Land bestimmt würde und es somit auch richtiger Klagegegner sei.

Die Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ der Haftung des Landes:

Der erkennende Senat sieht das Land Hessen als richtigen Beklagten an. Das Land haftet für die Urheberrechtsverletzung des für die Schulhomepage handelnden Lehrers als Handlungsstörer nach §§ 2, 19a, 97, 99 UrhG.

§ 99 UrhG regelt, dass dem Verletzten bei einem Urheberrechtsverstoß eines Arbeitnehmers die Rechte aus §§ 97 I, 98 UrhG auch gegenüber dem Unternehmen zustehen. Diese Norm soll

insbesondere vermeiden, dass sich Unternehmen, wie sonst im bürgerlichen Recht nach § 831 I 2 BGB, durch die Führung eines Entlastungsbeweises der Haftung entziehen können.

Dabei wird der Unternehmensbegriff des § 99 UrhG entsprechend auf juristische Personen des öffentlichen Rechts angewendet, also auch auf das Land Hessen als Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts.

Als weitere Voraussetzung sieht § 99 UrhG vor, dass die streitgegenständliche öffentliche Zugänglichmachung innerhalb des Unternehmens erfolgte. Dies ist dann der Fall, wenn das Unternehmen Einfluss auf die Verletzungshandlung nehmen und den Bereich, aus dem die Verletzung herrührt, beherrschen kann. Dies ist insoweit der Fall, als dass dem Land Hessen die Dienstaufsicht über die Lehrer zusteht.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass weiterhin eine enge Verbindung zwischen der Rechtsverletzung und dem Tätigkeitsbereich des Verletzers vorliegen muss. Dazu trug das Land Hessen vor, es handele sich beim Betreiben einer Schulhomepage nicht um die Verwirklichung des staatlichen Bildungsauftrags gemäß § 92 I Hessisches Schulgesetz (HSchG), sondern um eine dem jeweiligen Schulträger obliegende Infrastruktureinrichtung der Schule nach § 158 I HSchG, sodass Verletzungshandlungen diesem gegenüber geltend zu machen seien. Explizite Regelungen zum Betrieb einer Schulhomepage enthält das HSchG nicht. **Das Gericht hatte also zu entscheiden, wie ein schulischer Internetauftritt einzuordnen ist. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabentrennung im HSchG wurden folgende Kriterien aufgestellt: ergibt die Gesamtschau der äußeren sachlichen und inhaltlichen Eigenschaften des Internetauftritts einen Schwerpunkt bei pädagogischen und thematischen Belangen, ist er dem Land zuzuordnen, liegt der Schwerpunkt jedoch auf Hinweisen zur sachlichen Ausstattung der Schule, erfolgt eine Zurechnung zum jeweiligen Schulträger. Dabei soll die Betreuung und inhaltliche Konzipierung der Homepage durch einen im Dienst des Landes stehenden Lehrer ein Indiz für den Tätigkeitsbezug zum Land sein.** Soweit Internetauftritte als „pädagogisches Gesicht“ von Schulen dienen und durch sie über Schulkonzept und -profil, Lern- und Förderangebote oder Schulregeln informiert wird, hat in der Regel eine Zuordnung zum entsprechenden Bundesland zu erfolgen. So lag es auch im zu entscheidenden Fall, in dem die Gesamtschau einen inhaltlich-pädagogischen Schwerpunkt ergab. Es erfolgte mithin eine Zuordnung der Homepage zum Land Hessen über § 92 I HSchG.

Die Entscheidung hinsichtlich des „Inwieweit“ der Haftung des Landes:

Das Landgericht hatte in seiner Entscheidung den Unterlassungsanspruch der Klägerin auf sämtliche Landesbehörden des Landes Hessen erstreckt. Grundsätzlich steht dem Verletzten nach § 97 I 1 UrhG bei Wiederholungsgefahr ein Unterlassungsanspruch zu. Dieser kann jedoch nur soweit reichen, wie die tatsächliche Verletzung die Wiederholung besorgen lässt. Hier betrifft dies durch die Verwendung eines auf das Thema Schule bezogenen Cartoons auf einer Schulhomepage grundsätzlich nur den schulischen Kontext. Die klagende Rechteinhaberin brachte im Rahmen der mündlichen Verhandlung diesbezüglich vor, dass jedoch sämtliche Behörden des Landes Hessen ausbilden, mit Pädagogen zusammenarbeiten und Fortbildungen anbieten würden, sodass Wiederholungsgefahr für sämtliche Landesbehörden bestünde. Dieses Vorbringen vermochte das Gericht nicht zu überzeugen, **vielmehr sah der erkennende Senat grundsätzliche Unterschiede zwischen Erwachsenenbildung der Behörden und dem hier betroffenen Schulumfeld, sodass der Umfang des Unterlassungsanspruchs auf den Schulkontext beschränkt wurde** und die Berufung des Landes Hessen Erfolg hatte.

Thomas Seltmann, Sebastian Horlacher, OERsax, [CC-BY-SA 4.0 Int](#)